

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Zuwendungsempfängern in den niedersächsischen ESF-Programmen zur anteiligen Deckung von Finanzierungslücken in der Gesamtfinanzierung aufgrund des teilweisen Wegfalls passiver Kofinanzierungsbestandteile bedingt durch die COVID-19-Pandemie (Billigkeitsrichtlinie Passive Kofinanzierung)

Erl. d. MB v. 9. 11. 2020 — V 04024-935/2020 —

— **VORIS 64100** —

- Bezug:** a) Erl. d. MK v. 20. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 969)
— **VORIS 22420** —
b) Erl. d. MS v. 11. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1496), geändert durch
Erl. v. 21. 12. 2017 (Nds. MBl. 2018 S. 2)
— **VORIS 82300** —
c) Erl. d. MW v. 23. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 784), zuletzt geändert
durch Erl. v. 23. 4. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 182)
— **VORIS 82300** —
d) Erl. d. MK v. 16. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1247)
— **VORIS 22410** —
e) Erl. d. MJ v. 4. 11. 2019 (Nds. Rpfl. S. 387)
— **VORIS 77400** —
f) Erl. d. StK v. 22. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 769), zuletzt geändert
durch Erl. d. MB v. 22. 5. 2019 (Nds. MBl. S. 859)
— **VORIS 21141** —
g) Erl. d. MW v. 22. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 903), zuletzt geändert
durch Erl. v. 23. 4. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 182)
— **VORIS 82300** —

1. Rechtsgrundlage, Zweck

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt Mittel als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Zuwendungsempfänger in niedersächsischen ESF-Programmen, die infolge der COVID-19-Pandemie ihre Projekte nicht mehr planmäßig umsetzen dürfen, durften oder vorzeitig beenden mussten und denen dadurch passive Kofinanzierungsbestandteile wegfallen oder weggefallen sind, die letztlich zu Deckungslücken in der Gesamtfinanzierung der Projekte unter Berücksichtigung der maximalen EU-Interventionssätze führen oder geführt haben.

In den niedersächsischen ESF-Programmen ist — je nach konkreter Ausgestaltung der einschlägigen Förderrichtlinie — ein bestimmter Anteil der förderfähigen Kosten aus Nicht-EU-Mitteln zu leisten. Der Zuwendungsempfänger ist daher verpflichtet, eine öffentliche nationale oder auch regionale Kofinanzierung und/oder einen Eigenanteil zur Finanzierung des Projekts zu erbringen.

Die passive Kofinanzierung i. S. des Artikels 13 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 470; 2016 Nr. L 330 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 7. 2018 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), besteht aus Mitteln, die von Dritten zugunsten Dritter geleistet werden, die aber in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen und dadurch den prozentualen Anteil des ESF an den Gesamtkosten verringern. Dies betrifft die folgenden ESF-Förderrichtlinien des Landes:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Bildungsprojekten der beruflichen Erstausbildung (Bezugserlass zu a),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA) (Bezugserlass zu b),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“ (Bezugserlass zu c),

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Enkulturation (IdE) (Bezugserlass zu d),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen (Bezugserlass zu e),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Soziale Innovation“ (Bezugserlass zu f),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region („Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“) (Bezugserlass zu g).

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen wirtschaftlichen Folgen abzumildern und die Existenz der betroffenen Träger zu sichern (§ 2 Abs. 1 COVID-19-SVG). Eine Gewährung der Billigkeitsleistung setzt daher eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu den durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Folgen voraus.

1.2 Die Billigkeitsleistung stellt eine De-minimis-Beihilfe i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — dar.

Die in der De-minimis-Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Billigkeitsleistung gegeben sein. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200 000 EUR nicht überschreiten.

Alternativ zur Anwendung der De-minimis-Verordnung kann die Gewährung der Billigkeitsleistung auf Grundlage der Bekanntmachung der Zweiten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. Sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

Unterliegen Projekte der Ausnahmeregelung des Artikels 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: AGVO — ist die Summe aller öffentlichen Zuwendungen für ein Projekt mit Beihilferelevanz durch die in der AGVO genannten Beihilfe-Intensitäten begrenzt. Projekte dürfen danach maximal 50 % öffentliche Zuwendungen (Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) erhalten. Soweit die AGVO nicht einschlägig ist, werden die beihilferechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 geprüft.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Billigkeitsleistung wird zur anteiligen Deckung von Finanzierungslücken in der Gesamtfinanzierung eines mit Mitteln des ESF kofinanzierten Vorhabens gewährt, die durch den coronabedingten Wegfall passiver Kofinanzierungsbestandteile entstanden sind.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

Bei Anwendung der Kleinbeihilfenregelung 2020 kann die Billigkeitsleistung für kleine und Kleinstunternehmen (i. S. des Anhangs I der AGVO) gewährt werden, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger der Billigkeitsleistung sind Zuwendungsempfänger, die zum Stichtag 16. 3. 2020 ein mit Mitteln des ESF gefördertes Vorhaben nach den in Nummer 1.1 genannten Richtlinien umsetzen oder umgesetzt haben, welches infolge der COVID-19-Pandemie nicht mehr planmäßig umgesetzt werden durfte oder vorzeitig enden musste, wodurch passive Kofinanzierungsbestandteile weggefallen sind.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

4.1 Für den Antragsteller muss der Ausfall passiver Kofinanzierungsbestandteile im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller sein jeweiliges Projekt bis zum Ausbruch der COVID-19-Pandemie ohne Beeinträchtigungen umsetzen konnte und der Projektabbruch oder die Unterbrechung der Projektdurchführung ausschließlich infolge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie entstanden ist.

4.2 Dem Antrag ist eine Erklärung zu den Gründen des Ausfalls passiver Kofinanzierungsbestandteile im Zusammenhang der COVID-19-Pandemie mit dem laufenden ESF-Projekt beizufügen. Der Antragsteller hat dabei nachvollziehbar darzulegen:

4.2.1 den Zeitraum, in welchem durch den Ausfall von passiven Kofinanzierungsbestandteilen aufgrund der COVID-19-Pandemie eine Deckungslücke entstanden ist,

4.2.2 die Höhe der durch den Ausfall von passiven Kofinanzierungsbestandteilen aufgrund der COVID-19-Pandemie entstandenen Deckungslücke.

Der allgemeine Ausfall von passiven Kofinanzierungsbestandteilen aus anderen Gründen als der COVID-19-Pandemie ist nicht erfasst.

4.3 Die Gewährung einer Billigkeitsleistung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

4.3.1 diese nur der allgemeinen Unterstützung dienen soll, ohne dass eine erkennbare Notsituation vorliegt,

4.3.2 diese eine Bagatellgrenze in Höhe von 1 000 EUR nicht überschreitet,

4.3.3 durch diese lediglich Spendenausfälle oder Ausfälle bei weiteren institutionellen Finanzierungsbeiträgen kompensiert werden sollen.

4.4 Die Antragstellung für die Billigkeitsleistung kann sowohl für laufende Projekte als auch für beendete, jedoch noch nicht endabgerechnete Projekte geltend gemacht werden. Die Antragstellung muss spätestens mit der Vorlage des Endverwendungsnachweises erfolgen. Eine Ausnahme gilt lediglich bei Anhörungsverfahren im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsstelle, sofern zuvor ein unmittelbarer Bezug der fehlenden passiven Kofinanzierungsbestandteile zu der COVID-19-Pandemie festgestellt wurde.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Billigkeitsleistung beträgt 50 % der Deckungslücke, die aufgrund des teilweisen Ausfalls der passiven Kofinanzierungsbestandteile aufgrund der COVID-19-Pandemie für den in Nummer 4.2.1 dargelegten Zeitraum in der in Nummer 4.2.2 dargelegten Höhe unter Berücksichtigung des maximal möglichen ESF-Interventionssatzes im Projekt entstanden ist.

5.3 Die Billigkeitsleistung kann nur einmal je zugrundeliegendem ESF-Projekt gewährt werden. Eine Kombination mit Unterstützungsprogrammen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist grundsätzlich zulässig. Insoweit gewährte Leistungen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet. Soweit diese Programme ebenfalls auf Grundlage der De-minimis-Verordnung oder der Kleinbeihilfenregelung 2020 ausgestaltet sind, sind dabei die bestehenden Höchstgrenzen nach der De-minimis-Verordnung oder der Kleinbeihilfenregelung 2020 (vgl. Nummer 1.2) zu beachten.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de) bereitgestellt.

6.3 Die Abrechnung der Billigkeitsleistungen hat im Buchführungs- und Datenbanksystem der Bewilligungsstelle außerhalb der ESF-Förderung zu erfolgen, so dass eine Abrechnung in Zahlungsanträgen gegenüber der Europäischen Kommission nicht stattfinden kann. Eine separate Auswertbarkeit von Leistungen nach dieser Richtlinie muss gewährleistet sein.

6.4 Die Billigkeitsleistung darf nur nachrangig gewährt werden und ist zurückzuzahlen, soweit Billigkeitsleistungen oder Zuschüsse anderer Finanzierungsgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

6.5 Die Billigkeitsleistung kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden. Der Antragsteller ist bei Antragstellung über die Subventionserheblichkeit seiner gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren.

6.6 Der Zeitraum gemäß Nummer 4.2.1, für welchen ein Ausfall von passiven Kofinanzierungsbestandteilen aufgrund der COVID-19-Pandemie dargelegt und mit dieser Billigkeitsleistung abgegolten werden soll, ist für das Bezugsvorhaben in den entsprechenden Akten zu dokumentieren. Passive Kofinanzierungsbestandteile für Zeiträume, die auf Basis dieser Billigkeitsleistung dargelegt und abgegolten wurden, können nicht im Bezugsvorhaben als passive Kofinanzierungsbestandteile berücksichtigt werden.

6.7 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Bei Antragstellung ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MB oder dessen Beauftragte erfolgen kann. Für diesen Zweck sind die für die Förderung relevanten Unterlagen ab Gewährung der Billigkeitsleistung zehn Jahre lang aufzubewahren.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 12. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)